

**universität
wien****Fakultät für Mathematik**Oskar-Morgenstern-Platz 1
A-1090 WienT +43-1-4277-50601
F +43-1-4277-850601
dekanat.mathematik@univie.ac.at**Stellungnahme zum § 109 des Begutachtungsentwurfs
der Novelle des Universitätsgesetzes**

Wien, 11.1.2021

Die Fakultät für Mathematik der Universität Wien sieht die Konsequenzen des Paragraphen 109 im Vorschlag zur Novelle des Universitätsgesetzes zwiegespalten, weil gewisse Aspekte daraus, gerade für Institutionen mit starker Drittmittelinwerbung, zu wohl auch vom Gesetzgeber nicht erwünschten Nebeneffekten führen. Speziell an unserer Fakultät würden diese eine enorme Einschränkung unserer Forschungskraft zur Folge haben.

Forderung:

Wir fordern eine Differenzierung der Regelungen für Arbeitsverhältnisse je nachdem, ob diese aus Drittmitteln/Forschungsprojekten oder aus dem Globalbudget finanziert werden. Zumindest für Arbeitsverhältnisse finanziert durch eigenständig eingeworbene Drittmittel wäre eine differenzierte Behandlung unerlässlich.

Begründung:

Für Arbeitsverhältnisse, die aus dem Globalbudget finanziert werden, ist die zulässige Gesamtdauer von acht Jahren bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung von Zeiten aus dem Doktoratsstudium zu begrüßen. Allerdings kann gerade die zulässige Gesamtdauer bei Arbeitsverhältnissen, die aus Drittmitteln/Forschungsprojekten finanziert werden, zu einschneidenden Problemen führen. Eine Differenzierung der Regelungen im neuen Universitätsgesetz je nach Art der Finanzierung erachten wir als unbedingt notwendig. Auch in der aktuellen Fassung des Universitätsgesetzes werden unter § 109 Abs. 2 Drittmittelstellen abweichend behandelt.

Die Forschungslandschaft im Drittmittelbereich ist ja nicht nur geprägt von Projekten, die von fest angestellten Universitätsmitgliedern eingeworben und umgesetzt werden, wo Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Projektmitarbeiter*innen und Projektleitung eher entstehen können. Ein substantieller Anteil ist getragen von Wissenschaftler*innen, die eigenständige Antragsteller*innen sind, und bei Erfolg der Anträge das eigene Forschungsvorhaben an der bestgeeigneten Institution umsetzen. Die innovative Kraft solcher Wissenschaftler*innen mit eigenem Forschungsprofil ist ein Garant für ein vielfältiges Forschungsportfolio jeder akademischen Einrichtung. Für die Arbeitsverhältnisse, die durch eigenständig erworbene Drittmittel finanziert werden, erachten wir die gesetzliche Festlegung



einer zulässigen Gesamtdauer für inhaltlich nicht sinnvoll, insbesondere weil sich die Befristung hier durch die Art der Finanzierung unvermeidlich ergibt.

Für diese Wissenschaftler*innen gehören zu den Kriterien, die der Entscheidung für eine bestimmte Institution, an der das Drittmittelprojekt durchgeführt wird, zugrunde liegen, das wissenschaftliche Umfeld, die spezifischen Kooperationsmöglichkeiten, die Reputation und das Potential zum Aufbau einer eigenen Forschungsgruppe. Eine zulässige Gesamtdauer von acht Jahren würde die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Wissenschaftler*innen nicht verbessern, sondern einen inhaltlich nicht begründeten Wechsel zwischen verschiedenen Universitäten erzwingen. Ein solches Gesetz würde dadurch nicht zuletzt zu einer Verzerrung der Konkurrenz unter den österreichischen akademischen Institutionen im Drittmittelbereich führen.

Der Beitrag der Wissenschaftler*innen auf selbstfinanzierten Drittmittelstellen zur Reputation und internationalen Sichtbarkeit der Fakultät für Mathematik der Universität Wien, belegt auch durch die Platzierung während der letzten vier Jahre in den Top 40 des renommierten Shanghai-Rankings, ist substantiell. Eine unmittelbare Anwendung des Universitätsgesetzes in vorgeschlagener Fassung würde den Verlust von mindestens 25 selbstfinanzierten Forschungsprojektleiter*innen und deren Arbeitsgruppen bedeuten, was sich auf die international starke Position der Fakultät für Mathematik auswirken könnte.

Das Dekanat der
Fakultät für Mathematik der Universität Wien